

- den Beschluss C(2012) 5719 final der Kommission vom 6. August 2012 (angefochtener Beschluss), mit dem der Antrag von AGC auf vertrauliche Behandlung bestimmter in dem Beschluss in der Sache COMP/39.125 — Automobilglas enthaltener Informationen abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen sich auf die drei folgenden Rechtsmittelgründe und Hauptargumente:

1. Das Gericht habe fehlerhaft entschieden, dass die Zuständigkeit des Anhörungsbeauftragten nach dem Beschluss 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren⁽¹⁾ keine Prüfung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung einschlieÙe. Zusätzlich verfälsche das Urteil mit der Behauptung, der Anhörungsbeauftragte habe die von den Rechtsmittelführerinnen vorgetragene Argumente zu den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung geprüft, den Sachverhalt.
2. Das Gericht sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der angefochtene Beschluss nicht gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung verstoÙe. Da die Rechtsmittelführerinnen die einzigen Antragsteller auf Kronzeugenbehandlung gewesen seien, hätten sie einen Anspruch darauf, dass ihre vertraulichen Informationen nicht veröffentlicht würden, da eine solche Veröffentlichung Dritte in die Lage versetzen würde, die Quelle der der Kommission im Zusammenhang mit dem Kronzeugenprogramm übermittelten selbstbelastenden Aussagen zu identifizieren.
3. Das Urteil sei durch einen Begründungsmangel beeinträchtigt, sowohl im Hinblick auf die Zuständigkeit des Anhörungsbeauftragten als auch im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung. Das Gericht habe daher gegen seine Pflicht nach Art. 296 AEUV und den Art. 36 und 53 der Satzung des Gerichtshofs verstoÙen. Das Gericht habe insbesondere keine Begründung für die Abweichung von der ständigen Rechtsprechung angeführt, auf die sich die Rechtsmittelführerinnen berufen hatten.

⁽¹⁾ ABl. L 275, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 28. September 2015 —
Aiudapds — Associazione Italiana delle Unità Dedicare Autonome Private di Day Surgery
(Aiudapds), Centri di Chirurgia Ambulatoriale/Agenzia Italiana del Farmaco (AIFA), Ministero della
Salute**

(Rechtssache C-520/15)

(2015/C 398/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerinnen: Aiudapds — Associazione Italiana delle Unità Dedicare Autonome Private di Day Surgery (Aiudapds), Centri di Chirurgia Ambulatoriale

Beschwerdegegner: Agenzia Italiana del Farmaco (AIFA), Ministero della Salute

Andere Partei: Roche SpA, Novartis Farma SpA, Regione Marche

Vorlagefrage

Stehen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2000, C 364, S. 1), wonach jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, Art. 54 derselben Charta, wonach ein Missbrauch von Rechten verboten ist, und Art. 6 Abs. 1 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wonach jede Person ein Recht darauf hat, dass ihr Anliegen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, einer nationalen Regelung entgegen, nach der es in dem einstufigen außerordentlichen Beschwerdeverfahren vor dem Consiglio di Stato gemäß Art. 10 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 1199 vom 24. November 1971 und Art. 48 des Decreto legislativo Nr. 104 vom 2. Juli 2010 möglich ist, dass eine einzelne Partei ohne die Zustimmung des Beschwerdeführers oder die Mitwirkung anderer an diesem Verfahren Beteiligter eine Zurückverweisung an das erstinstanzliche Tribunale Amministrativo Regionale erwirkt?

Gutachten des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. September 2015 — Republik Malta**(Gutachten 1/14) ⁽¹⁾**

(2015/C 398/27)

*Verfahrenssprache: alle Amtssprachen***Antragstellerin**

Republik Malta (Bevollmächtigte: A. Buhagiar und P. Grech)

Das Gutachten 1/14 ist aus dem Register des Gerichtshofs zu streichen.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 15.9.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Aachen — Deutschland) — Horst Hoeck/Republik Griechenland**(Rechtssache C-196/14) ⁽¹⁾**

(2015/C 398/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 24.6.2014.